

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2022

Nr. 2022/145

Durchführung von präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule

# 1. Ausgangslage

Aufgrund der besorgniserregenden epidemiologischen Situation und der neuen Omikron-Variante, der damit einhergehenden, deutlichen Zunahme von Ansteckungen mit dem Coronavirus in den Solothurner Schulen, den vermehrten Isolationen, Quarantänen sowie Schulabsenzen einzelner Schülerinnen und Schüler und teilweise ganzer Klassen, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 21. Dezember 2021 (RRB Nr. 2021/1931) eine Allgemeinverfügung betreffend die Durchführung von präventiven repetitiven Tests an Primarund Sekundarschulen der Volksschule erlassen. Die Primar- und Sekundarschulen der Volksschule wurden verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern, ihren Lehrpersonen und den weiteren, an den Schulen tätigen, erwachsenen Personen die Möglichkeit zu bieten, einmal pro Woche an präventiven repetitiven Tests auf Covid-19 teilzunehmen, wobei der Kindergarten wie auch die Privatschulen von dieser Pflicht nicht erfasst wurden. Die Teilnahme an den betreffenden Tests war für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen und die weiteren, an den Schulen tätigen, erwachsenen Personen freiwillig und kostenlos.

Während den Festtagen über Weihnachten und am Jahresende 2021/2022 hat sich die epidemiologische Lage in der Schweiz weiter zugespitzt. Die Ansteckungszahlen verharrten auf hohem Niveau. Auch im Kanton Solothurn wurden sehr hohe Ansteckungszahlen über Neujahr registriert. Dabei erfolgten 22 % der Neuansteckungen in der Altersklasse 0-19 Jahre, 37 % in der Altersklasse 20-39 Jahre und 35 % in der Altersklasse 40-64 Jahre. Die Impfung von Kindern zwischen 5-11 Jahren gegen das Coronavirus war seit Januar 2022 zwar zugelassen, jedoch waren erst einzelne Kinder geimpft worden. Aufgrund dessen gehörten Kinder bis 12 Jahre zu jenem Teil der Bevölkerung, welcher den niedrigsten Immunitätsgrad gegen das Sars-CoV-2-Virus entwickeln konnte und damit das höchste Ansteckungsrisiko bestand.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 12. Januar 2022 (RRB Nr. 2022/36) die Pflicht zur wöchentlichen Teilnahme an präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule für die Schülerinnen und Schüler, ihren Lehrpersonen und den weiteren, an den Schulen tätigen Personen beschlossen. Ausgenommen davon wurden die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal im Bereich des Kindergartens und der Privatschulen. Ebenfalls von der Testpflicht ausgenommen wurden jene Lehrpersonen und weiteren, an den Primar- und Sekundarschulen der Volksschule tätigen, erwachsenen Personen, die innerhalb der letzten sechs Wochen an Covid-19 erkrankt sind, über eine vollständige Impfung, inklusive Booster-Impfung, verfügen oder aus medizinischen Gründen nicht an einem Test teilnehmen können. Überdies wurde den jeweiligen Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, ihre Kinder mittels Gesuch an die Schulleitung von den Tests dispensieren zu lassen, wobei keine inhaltliche Prüfung des Gesuchs erfolgt. Die betreffende Massnahme ist am 17. Januar 2022 in Kraft getreten und hat den vorerwähnten Beschluss (RRB Nr. 2021/1931) ersetzt. Die Geltungsdauer wurde bis und mit 8. Juli 2022 festgesetzt.

Da die Omikron-Variante sehr ansteckend ist, mussten die Schutzmassnahmen intensiviert werden, weshalb die Testfrequenz auf zweimal wöchentlich erhöht wurde. Bei zweimaligem Testen pro Woche konnte auf Quarantänemassnahmen verzichtet werden. Bei einmaligem Testen mussten zusätzliche Schutzmassnahmen eingeführt werden, um auf Quarantänemassnahmen vollständig zu verzichten, weshalb eine Maskenpflicht in der gesamten Volksschule eingeführt wurde. Dadurch konnten die beiden Ziele, einerseits die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und andererseits der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor einer Infektion mit der Omikron-Variante, erreicht werden.

Im Verlauf der Omikron-Welle wurden die gesundheitlichen Auswirkungen von Infektionen mit der Omikron-Variante bei Kindern und Jugendlichen in der Schweiz beobachtet. Trotz deutlich häufigeren Hospitalisationen von Kindern und Jugendlichen im Januar 2022 konnte festgestellt werden, dass die gesundheitlichen Auswirkungen für Kinder und Jugendliche meist gering waren und schwere Erkrankungen selten waren. Zudem bestand seit anfangs Januar 2022 die Möglichkeit, Kinder ab 5 Jahren zu impfen. Die vollständige Schutzwirkung der Impfung ist rund zwei Wochen nach der zweiten Impfung vorhanden.

An seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 hat der Bundesrat angesichts der positiven Entwicklung in den Spitälern mit leicht sinkenden Fallzahlen von Covid-19-Patientinnen und -Patienten in den Intensivpflegestationen und stabilen Fallzahlen in den Akutbettenstationen sowie infolge der hohen Immunität der Bevölkerung die Aufhebung der Quarantäne und der Homeoffice-Pflicht per 3. Februar 2022 beschlossen.

Aufgrund der bundesrechtlichen Aufhebung der Quarantänepflicht per 3. Februar 2022 wurden Klassenquarantänen hinfällig. Infolge der oben aufgeführten medizinischen Erkenntnisse sowie der aufgehobenen Quarantänepflicht wurde der Nutzen des repetitiven Testens geringer. Ziel des repetitiven Testens besteht nun noch in der Früherkennung von mit dem Coronavirus infizierter Personen. Bei Früherkennung und Isolation der betroffenen Personen, kann eine Weiterverbreitung des Coronavirus vermindert werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Aufrechterhaltung der Pflicht zur Teilnahme an präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule aus epidemiologischer Sicht nicht mehr angezeigt. Demgegenüber soll die Pflicht, zur Durchführung von präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule im Sinne einer Dienstleistung aufrechterhalten bleiben. Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie weitere, an den Schulen tätige Personen, sollen weiterhin die Möglichkeit haben, an präventiven repetitiven Tests auf das Coronavirus teilnehmen zu können. Dadurch wird der Selbstschutz gestärkt. Auch Risikopersonen im Schulbereich können so nach wie vor adäquat vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus geschützt werden. Die Schulen verfügen überdies bereits über die nötige Infrastruktur für die Durchführung von präventiven repetitiven Tests, weshalb ein entsprechendes Angebotsobligatorium für die Testanbietenden mit geringem Aufwand verbunden ist. Es handelt sich hierbei um eine milde, verhältnismässige Massnahme.

## 2. Erwägungen

## 2.1 Zuständigkeiten und Erlassform

Sofern die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) nichts anderes bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101). In Schulen der Sekundarstufe II gilt eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Im Übrigen fallen Massnahmen im Bereich der Sekundarstufe II und der obligatorischen Schule in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 EpG kann die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt namens des Departements des Innern die nicht dem Regierungsrat vorbehaltenen Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Hierunter fallen unter anderem gesundheitspolizeiliche Anordnungen an Schulen, wie etwa Schulschliessungen oder Vorschriften zum Schulbetrieb (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG, § 49 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11] sowie § 1<sup>bis</sup> und § 3 Abs. 2 Bst. g<sup>bis</sup> Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung [kantonale Epidemienverordnung, V EpG; BGS 811.16]; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2021.143 vom 21. Juni 2021, E. 7.4).

Gemäss Art. 77 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (vgl. auch Art. 81 KV). Der Regierungsrat ist den Behörden der Zentralverwaltung hierarchisch übergeordnet (sog. Hierarchieprinzip). Er kann aufgrund dessen Entscheidungen, welche den einzelnen Departementen und Amtsstellen zustehen, an sich ziehen (sog. Kompetenzattraktion).

Vorliegend soll die Anordnung betreffend die Pflicht der Primar- und Sekundarschulen der Volksschule zur Durchführung von präventiven repetitiven Tests in der Form einer regierungsrätlichen Allgemeinverfügung erfolgen, da diese Thematik grundsätzlich sowohl den Geschäftskreis des Departements für Bildung und Kultur als auch jenen des Departements des Innern betrifft.

Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Damit wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angesprochen. Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 514 ff.).

2.2 Durchführung von präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule

Die Primar- und Sekundarschulen der Volksschule sind verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern, ihren Lehrpersonen und den weiteren, an den Schulen tätigen, erwachsenen Personen die Möglichkeit zu bieten, mindestens einmal pro Woche an präventiven repetitiven Tests auf Covid-19 teilzunehmen. Der Kindergarten und die Privatschulen werden nicht erfasst.

Die Teilnahme an den betreffenden Tests ist für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen und die weiteren, an den Schulen tätigen, erwachsenen Personen freiwillig und kostenlos. Der Entscheid, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler getestet werden darf, fällen die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Dies geschieht durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Einverständniserklärung. Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren unterzeichnen die Einverständniserklärung eigenhändig.

Es werden PCR-Speicheltests verwendet (kein Nasen-Rachen-Abstrich). Die Tests erfolgen in beständigen Gruppen. Die Tests werden zu einem sog. «Pool» gemischt. In einem ersten Schritt wird nur die gemischte Klassenprobe an das Labor übermittelt. Bei einem positiv getesteten «Pool» werden die Speichelproben der Personen in diesem «Pool» einzeln ausgewertet.

Bei offensichtlichen Krankheitssymptomen sollen die Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben. Die Klassentests bezwecken die Entdeckung minimal- oder asymptomatischer Personen. Personen, die an Covid-19 erkrankt sind, sollen frühestens sechs Wochen nach der Erkrankung wieder an den Pooltests teilnehmen. Dadurch sollen «falsch-positive» Pools vermieden werden.

Die Schulleitung sorgt für eine zweckmässige Organisation der wöchentlichen Tests und bestimmt eine hierfür verantwortliche Person oder bei Bedarf mehrere hierfür verantwortliche Personen. Es werden ausschliesslich die Daten der jeweiligen Schule, Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler erfasst. Die betreffenden Daten können von den Systemadministratorinnen und -administratoren, den jeweiligen Schulverantwortlichen und den für die Durchführung der Tests verantwortlichen Personen eingesehen werden.

#### 2.3 Erlass der näheren Vorschriften

Das Gesundheitsamt erlässt im Einvernehmen mit dem Volksschulamt die näheren Vorschriften (z.B. Anzahl Testungen pro Woche etc.) und passt diese periodisch der aktuellen Situation an.

### 2.4 Inkrafttreten und Befristung der Massnahmen

Die vorerwähnte Massnahme soll am 21. Februar 2022 in Kraft treten. Sie gilt vorerst in den Unterrichtswochen bis und mit 31. März 2022. Der Regierungsratsbeschluss betreffend die Durchführung von präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule und Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal vom 12. Januar 2022 (RRB Nr. 2022/36) ist aufzuheben und durch vorliegenden Beschluss zu ersetzen.

#### 3. Beschluss

- 3.1 An den Primar- und Sekundarschulen der Volksschule ist den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen und den weiteren, an den Schulen tätigen, erwachsenen Personen im Sinne von Erwägung 2.2 die Möglichkeit zu bieten, mindestens einmal pro Woche an präventiven repetitiven Tests auf Covid-19 teilzunehmen. Der Kindergarten und die Privatschulen werden von dieser Pflicht nicht erfasst.
- 3.2 Das Gesundheitsamt erlässt im Sinne von Erwägung 2.3 im Einvernehmen mit dem Volksschulamt die näheren Vorschriften und passt diese periodisch der aktuellen Situation an.
- 3.3 Dieser Beschluss tritt am 21. Februar 2022 in Kraft und ersetzt den Beschluss betreffend die Durchführung von präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule und Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal vom 12. Januar 2022 (RRB Nr. 2022/36). Er gilt vorerst in den Unterrichtswochen bis und mit 31. März 2022. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
- 3.4 Dieser Beschluss wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Andreas Eng Staatsschreiber

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Verteiler

Regierungsrat (6)
Departemente (5)
Staatskanzlei
Gesundheitsamt (2)
Volksschulamt (2)
Amtsblatt
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)